

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-
sammlung.

Zürich, den 14. Januar 1971.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
R. Meier Dr. Roggwiler

Verordnung
über die Verlegung der Kosten der Korrektur
und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat,
Gemeinden und übrige Beteiligte
(Kostenverleger-Verordnung)

(Vom 18. Januar 1971)

Der Regierungsrat,
gestützt auf § 108 lit. a des Gesetzes über die Gewässer und den
Gewässerschutz (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901/2. Juli
1967,
verordnet:

I. Verlegung der Korrektionskosten

§ 1. Die Kosten der Flusskorrekturen, Bachverbauungen
und Seeregulierungen werden, unter Vorbehalt bestehender
privatrechtlicher Verpflichtungen, wie folgt getragen und ver-
teilt:

Nach Abzug des Bundesbeitrages übernimmt der Staat von
dem verbleibenden Betrag die Kosten der Vorarbeiten und der
Bauleitung sowie 50 bis 90 Prozent der übrigen Baukosten; den
Rest tragen die von der Korrektur betroffenen Gemeinden.

Die Teilung der übrigen Baukosten zwischen Staat und Ge-
meinden erfolgt nach Massgabe der Bedeutung der Korrektur,
den dabei in Frage stehenden Staats- bzw. Gemeindeinteressen
und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden.

§ 2. Der nach der Bedeutung der Korrektur von den Gemeinden zu tragende Anteil an den übrigen Baukosten wird entsprechend der Grösse des Einzugsgebietes des Gewässers, gemessen am untern Ende der zu korrigierenden Strecke, wie folgt abgestuft:

Klasse	Einzugsgebiet in km ²	Gemeinde-Teilbetrag in Prozenten
1	40 und mehr	2
2	30 — 39,9	3
3	25 — 29,9	4
4	21,5 — 24,9	5
5	17,8 — 21,4	6
6	14,4 — 17,7	7
7	11,3 — 14,3	8
8	8,7 — 11,2	9
9	6,4 — 8,6	10
10	4,4 — 6,3	11
11	2,8 — 4,3	12
12	1,6 — 2,7	13
13	0,7 — 1,5	14
14	unter 0,7	15

Bei Seeregulierungen kann der Regierungsrat das Einzugsgebiet abweichend von Absatz 1 festsetzen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 3. Die Gemeindeinteressen werden wie folgt berücksichtigt:

Klasse	Gemeinde-Interesse	Gemeinde-Teilbetrag in Prozenten
1	sehr klein	3
2	klein	6
3	mittel	9
4	gross	12
5	sehr gross	15

§ 4. Die ökonomische Lage der Gemeinden wird nach ihrer gemäss Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich ermittelten Steuerbelastung zur Zeit der Bauabrechnung wie folgt erfasst:

Klasse	massgebliche Steuerbelastung in Prozenten	Gemeinde-Teilbetrag in Prozenten
1	225 und mehr	5
2	215—224,9	6
3	205—214,9	7
4	195—204,9	8
5	185—194,9	9
6	175—184,9	10
7	170—174,9	11
8	165—169,9	12
9	160—164,9	13
10	155—159,9	14
11	150—154,9	15
12	145—149,9	16
13	140—144,9	17
14	135—139,9	18
15	130—134,9	19
16	bis 129,9	20

§ 5. Sind bei einem Korrektionswerk oder einem Abschnitt desselben mehrere Gemeinden beteiligt, so werden die von diesen zu tragenden Kosten auf die einzelnen Gemeinden verlegt. Dabei sind die Länge des anstossenden Gebietes, die ökonomischen Verhältnisse und die in Frage kommenden Interessen je mit einem Drittel zu berücksichtigen.

§ 6. Grenzen Staatsstrassen oder dem Gewässer- oder Strassenunterhalt dienende staatliche Grundstücke an die Korrektionsstrecke, so übernimmt der Staat von dem auf Grund der Anstosslänge sich ergebenden Teilbetrag der einzelnen Gemeinde den entsprechenden Anteil.

Für die ökonomischen Verhältnisse ist die Steuerkraft der einzelnen Gemeinde im Verhältnis zu dem in die Korrektion einbezogenen Teil ihres Gebietes massgebend.

Hinsichtlich des Interesses der einzelnen Gemeinde an der Korrektion sind ihr Anteil am Einzugsgebiet, dessen Gelände- verhältnisse sowie die Verbesserung der Abflussverhältnisse in diesem Gebiet zu berücksichtigen.

§ 7. Die Baudirektion stellt vor Baubeginn einen Entwurf für die Verlegung der Kosten des Korrektionswerkes auf und übermittelt ihn den betreffenden Gemeinderäten zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat setzt den Verleger endgültig fest.

§ 8. Die Gemeinden sind berechtigt, höchstens drei Fünftel ihres Kostenanteils auf die an der Korrektion interessierten Grundeigentümer und Wasserwerksbesitzer sowie auf andere Beteiligte zu verlegen. Sie stellen hiefür einen Verteilungsplan auf, gegen den binnen zwanzig Tagen beim Bezirksrat als erster Instanz Einsprache erhoben werden kann (§ 9 Absatz 3 Wassergesetz).

Für das Gebiet von Staatsstrassen sowie dem Gewässer- und Strassenunterhalt dienender staatlicher Grundstücke hat der Staat keine Beiträge zu leisten.

§ 9. Die Beiträge der Gemeinden verfallen mit dem jährlichen Rechnungsabschluss des betreffenden Korrektionswerkes (§ 10 Absatz 1 Wassergesetz), bei gesamthafter Abrechnung mit der Genehmigung des Kostenverlegers durch den Regierungsrat. Sie sind innert dreier Monate nach Fälligwerden zu entrichten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Rückstände zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen.

Für grössere Betreffnisse kann der Regierungsrat den Gemeinden auf ihr Verlangen je nach der Höhe der Beitragschuld und den in Betracht kommenden finanziellen Verhältnissen eine Amortisationsfrist bis auf zwanzig Jahre bewilligen (§ 11 Absatz 2 Wassergesetz).

Absatz 1 gilt sinngemäss für die Beiträge Dritter an die Gemeinden gemäss § 8 Absatz 1. Für das gesetzliche Pfandrecht an diesen Forderungen ist § 21 Wassergesetz massgebend.

§ 10. Wird eine Gemeinde nach Abzug der Beiträge von Grundeigentümern, Wasserwerksbesitzern oder anderer Beteiligter durch die auf sie entfallende Beitragspflicht in unverhältnismässiger Weise belastet, so kann ihr der Regierungsrat einen angemessenen Nachlass gewähren.

II. Verlegung der Unterhaltskosten

§ 11. Der Gewässerunterhalt umfasst die Instandhaltung und Reinigung der Gewässersohle, der natürlichen Ufer und Böschungen sowie von Dämmen und Uferbauten an fliessenden und stehenden, natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässern.

§ 12. Für die Tragung der Unterhaltskosten öffentlicher Gewässer gelten in erster Linie die bestehenden privatrechtlichen Verpflichtungen sowie die den Besitzern von Wasserbenützungsanlagen in Abschnitt III des Wassergesetzes und durch Konzessionen auferlegten Verpflichtungen, ferner allfällige Unterhaltsverpflichtungen für ausserordentliche Bauten im Sinne von § 16 Absatz 2 des Wassergesetzes.

§ 13. Die im Sinne von § 12 Unterhaltungspflichtigen haben die Unterhaltsarbeiten in der Regel unter Aufsicht der zuständigen Behörde (§§ 14 und 15 Wassergesetz) selbst auszuführen.

Die Organe des Staates oder der Gemeinden können die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen übernehmen, falls dies im Interesse sachgemässer oder einheitlicher Ausführung als geboten erscheint.

Für die Kosten von Unterhaltsarbeiten, die von den Organen des Staates für die Pflichtigen ausgeführt werden, sowie für solche an ausserordentlichen Bauten (§ 16, Absatz 2, Wassergesetz) setzt die Direktion der öffentlichen Bauten einen Verteilungsplan fest und stellt ihn jedem Belasteten zu. Der Verteilungsplan kann binnen zwanzig Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

Für die Verlegung der Kosten für Unterhaltsarbeiten, die von den Organen der Gemeinden für die Pflichtigen ausgeführt wurden, ist § 16 massgebend.

§ 14. Die Kosten der gemäss § 14 des Wassergesetzes durch die Organe des Staates zu besorgenden Unterhaltsarbeiten an den Flüssen und an andern Wasserläufen werden vom Staat,

die Kosten der gemäss § 15 des Wassergesetzes von den Gemeinden zu besorgenden, von diesen nicht den Anstössern überbundenen Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gewässern werden von den Gemeinden getragen.

Die Gemeinden sind berechtigt, ihr Betreffnis bis zur Hälfte auf die interessierten Grundeigentümer, Gewerbebesitzer und andere Beteiligte zu verlegen.

§ 15. Die Kosten der Abwehr von Hochwasser- und Eisganggefahr an den Gewässern werden zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Gemeinden getragen, welche letztere ihrerseits dieselben bis zur Hälfte des Betreffnisses auf die Besitzer der bedrohten Grundstücke, Wasserwerke usw. zu verlegen berechtigt sind (§ 17 Wassergesetz).

§ 16. Für die Kosten von Unterhaltsarbeiten, deren Ausführung die Gemeinden für die Pflichtigen übernommen haben (§ 12 Absatz 2), für die auf Dritte verlegten Betreffnisse an dem von den Gemeinden zu besorgenden gewöhnlichen Unterhalt (§ 14 Absatz 2) sowie an den Kosten der Abwehr von Hochwasser- und Eisganggefahr (§ 15) setzen die Gemeinden einen Verteilungsplan fest und stellen ihn jedem Belasteten zu. Gegen den Verteilungsplan kann binnen zwanzig Tagen beim Bezirksrat als erster Instanz Einsprache erhoben werden.

§ 17. Für das gesetzliche Pfandrecht an Forderungen gegenüber Dritten, die dem Staat und den Gemeinden für den Gewässerunterhalt zustehen, (§ 13 Absatz 3 und § 16) ist § 21 Wassergesetz massgebend.

§ 18. Die Reinigung öffentlicher Gewässer längs ihrer Ufer von Geschwemmel, Tierleichen, Unrat, Algen, Wasserpflanzen usw. ist, soweit nicht der Staat unterhaltungspflichtig ist, Sache der anstossenden Gemeinden (§ 14 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation und die Obliegenheiten auf dem Gebiete des Gewässerschutzes), ebenso Bedienung, ordentlicher Unterhalt und Betrieb vom Staat zur Verfügung gestellter Algenräumboote.

Für den Einsatz der Pikettmannschaften (Ölwehr) der kantonalen Seepolizei, der Seepolizei der Stadt Zürich oder lokaler Feuerwehren zur Abwehr oder Behebung von Wasserverschmutzungen bei Ölunfällen sind die für den Unfall Verantwortlichen kostenpflichtig.

III. Schlussbestimmungen

§ 19. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Kostenverleger-Verordnung vom 15. Dezember 1902 aufgehoben.

§ 20. Gewässerkorrekturen, für welche der Regierungsrat beim Inkrafttreten dieser Verordnung den Kostenverleger auf Grund der Kostenverleger-Verordnung vom 15. Dezember 1902 festgestellt hat, werden nach der bisherigen Verordnung abgerechnet. Für die Verlegung der Unterhaltskosten ist die neue Verordnung vom 1. Januar 1971 an anzuwenden.

Zürich, den 18. Januar 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Roggwiler

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 18. Januar 1971.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Sigrist

Der Sekretär:

E. Stutz